



OTIF/RID/CE/GTP/2015/3

8. Juni 2015

Original: Deutsch

RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

Thema: Änderung der Sondervorschrift TU 16 des Kapitels 4.3 RID/ADR/ADN

Mitteilung des Sekretariats

1. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung hatte sich bei ihren Sitzungen im Frühjahr und Herbst 2014 sowie im Frühjahr 2015 mit dem Antrag OTIF/RID/RC/2014/13 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/13 der Ukraine befasst, der zum Ziel hatte, die Sondervorschriften des RID/ADR und der Anlage 2 zum SMGS für die Tankbeförderung von UN 1381 PHOSPHOR, WEISS oder GELB, UNTER WASSER oder IN LÖSUNG und UN 2447 PHOSPHOR, WEISS, GESCHMOLZEN aneinander anzugleichen.
2. In technischer Hinsicht sah die Tank-Arbeitsgruppe keine Notwendigkeit für eine Änderung der Sondervorschrift TU 21, da sie eine Wasserschicht von 12 cm als ausreichend erachtete (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2015-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138/Add.1 Absatz 6). Sie war jedoch der Meinung, dass der Text klarer gefasst werden könnte. Diesbezüglich wird der Vertreter Lettlands der Gemeinsamen Tagung im September 2015 einen Vorschlag unterbreiten.
3. Die Tank-Arbeitsgruppe nahm jedoch eine kleine Änderung in der Sondervorschrift TU 16 an, um bei der Beförderung ungereinigter leerer Tanks auch eine Kombination aus Wasserschicht und zusätzlicher Stickstoffüberdeckung zuzulassen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2015-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138/Add.1 Absatz 8):

4.3.5 Die Sondervorschrift TU 16 erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"TU 16 Ungereinigte leere Tanks müssen bei der Übergabe zur Beförderung

- entweder mit Stickstoff (mit oder ohne Wasser) gefüllt sein

- oder zu mindestens 96 % und höchstens 98 % ihres Fassungsraumes mit Wasser gefüllt sein; in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März muss das Wasser so viel Frostschutzmittel enthalten, dass das Wasser während der Beförderung nicht gefrieren kann; das Frostschutzmittel darf keine korrodierende Wirkung besitzen und mit Phosphor nicht reagieren."

4. Die Ukraine hatte darüber hinaus vorgeschlagen, in der Sondervorschrift TU 16 des Kapitels 4.3 folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

"Bei der Übergabe ungereinigter leerer Tanks zur Beförderung muss im Beförderungspapier eine zusätzliche Eintragung vorgenommen werden:

«Der Tank ist gemäß Sondervorschrift TU 16 befüllt mit _____*.»

* Benennung des Schutzmittels. Wenn der Tank mit einem flüssigen Stoff befüllt ist, muss dessen Masse in kg angegeben werden; bei Gasen muss der Druck in MPa oder bar angegeben werden."

Diese Bestimmung ist momentan in der Sondervorschrift 800 der Anlage 2 zum SMGS enthalten.

5. Die zusätzliche Angabe im Beförderungspapier wurde damit begründet, dass diese Information für die Einhaltung der Bremsvorschriften für Güterzüge notwendig sei.
6. Vermutlich wegen dieser Begründung hatte die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung diesen Teil des Antrags an die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zur Behandlung überwiesen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2015-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138/Add.1 Absatz 7).
7. Die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wird um Prüfung des in Absatz 4 wiedergegebenen Antrags der Ukraine gebeten. Unter Berücksichtigung der Entscheidung der Tank-Arbeitsgruppe zur Sondervorschrift TU 16 (siehe Absatz 3) müsste auch geprüft werden, wie die Angabe bei einer Kombination von Wasserschicht und Stickstoffüberdeckung lauten sollte.
